

(2) Die Prüfungstermine werden den Bewerbern bekanntgegeben.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. November 1961 für die sozialistische Berufsbildung (Sonderdruck Nr. 348 des Gesetzblattes).

(2) Zur Durchführung der Prüfungen sind bei den Wasserstraßenhauptämtern Magdeburg und Berlin — erforderlichenfalls auch bei den Wasserstraßenämtern — Prüfungskommissionen zu bilden.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen werden vom Ministerium für Verkehrswesen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, geregelt.

§ 7

Erteilung der Befähigungszeugnisse

(1) Die Befähigungszeugnisse erteilen

- a) das Wasserstraßenhauptamt Magdeburg für die Elbe und die Binnengewässer westlich der Elbe,
- b) das Wasserstraßenhauptamt Berlin für die Binnengewässer östlich der Elbe und für die Oder.

(2) Die Dienststellen gemäß Abs. 1 können die Erteilung der Befähigungszeugnisse III, IV und V den Wasserstraßenämtern übertragen.

§ 8

Befähigungszeugnisse I und II

(1) Der Bewerber muß den Bootsmannsbrief oder das Facharbeiterzeugnis als Binnenschiffer und — soweit vorhanden — Zeugnisse über Teilnahme an Lehrgängen vorlegen. Er hat die gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Fahrzeit auf Fahrzeugen mit mehr als 150 t Tragfähigkeit bzw. auf einem Fahrgastschiff und die Teilnahme an einem Vorbereitungskursus für Schiffsführer nachzuweisen.

(2) Die Fahrzeiten gliedern sich entsprechend der Fahrzeugart, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, wie folgt:

- a) für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 5 Jahre, davon mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
- b) für Fahrzeuge mit Hilfsantrieb (Z-Antrieb oder Stoßboote); 5 Jahre, davon für Fahrzeuge mit Z-Antrieb mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Z-Antrieb, für Fahrzeuge mit Stoßboot mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Stoßboot;
- c) für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und mit eigener Triebkraft 6 Jahre, davon mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und mindestens 1 Jahr am Steuer von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft.

(3) Als Fahrzeit wird die ZeH gerechnet, während der sich das Fahrzeug auf Prisen befindet. In die Fahrzeit werden die Lehrzeit als Binnenschiffer, die Zeit des Stillstandes durch Hoch- oder Niedrigwasser und Eisverhältnisse einbezogen. Außerdem gelten als Fahrzeit Ausfälle durch Unfall oder Krankheit bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr.

(4) Die Fahrzeit wird um 1 Jahr ermäßigt, wenn der Bewerber die zehnklassige polytechnische Oberschule mit Erfolg besucht hat oder wenn er nur Fahrzeuge mit weniger als 150 t Tragfähigkeit ohne eigene Triebkraft führen will.

(5) Der Bewerber muß die Strecken, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, als Binnenschiffer mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben. Bei Antrag auf Erweiterung eines Befähigungszeugnisses I für die Strecke der Oder oberhalb Hohen-saaten müssen mindestens 2 Fahrten zu Berg und zu Tal nachgewiesen werden.

§ 9

Befähigungszeugnis III

(1) Der Bewerber muß entweder den Bootsmannsbrief, das Facharbeiterzeugnis als Binnenschiffer oder Wasserbauwerker vorlegen oder den Nachweis über eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau erbringen.

(2) Der Bewerber muß die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben. Der Nachweis ist an Hand der Eintragungen im Schifferdienstbuch oder durch Fahrten bescheinigen zu erbringen.

(3) Von den Bedingungen gemäß Abs. 2 ist der Bewerber befreit, der Bauschulen ohne eigene Triebkraft bis zu 100 t Tragfähigkeit im Bereich einer Baustelle führen will.

(4) Der Bewerber, der ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft führen will, muß mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug mit eigener Triebkraft über 60 PS tätig gewesen sein und das Befähigungszeugnis M II besitzen.

(5) Inhaber der Befähigungszeugnisse I und II benötigen das Befähigungszeugnis III nicht.

§ 10

Befähigungszeugnis IV

(1) Der Bewerber muß mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschinen vertraut sein. Ist er im Besitz des Befähigungszeugnisses M II, so ist dieses der Prüfungskommission vorzulegen.

(2) Das Befähigungszeugnis IV berechtigt nicht zum Schleppen.

(3) Inhaber der Befähigungszeugnisse I, II oder III für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft benötigen das Befähigungszeugnis IV nicht.

§ 11

Befähigungszeugnis V

(1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Praxis als Fährgehilfe nachweisen. Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Fährgehilfe wird für Inhaber der Befähigungszeugnisse I bis IV und VI sowie für Bewerber, die bereits auf Fahrzeugen praktisch tätig waren, im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission festgelegt. Das Befähigungszeugnis gilt nur für die im Zeugnis genau bezeichnete Fähre.

(2) Zum Führen von Fähren mit eigener Triebkraft muß der Bewerber mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine vertraut sein. Ist er im Besitz des Befähigungszeugnisses M II, so ist dieses der Prüfungskommission vorzulegen.